

Weiterqualifizierung zum Steuerfachwirt ist keine Erstausbildung

Das FG Münster hat mit Urteil vom 17.1.2018¹ zur Frage der einheitlichen Erstausbildung bei einem Steuerfachwirt Stellung genommen. Im Streitfall wurde nach Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten die Weiterqualifizierung zum Steuerfachwirt angestrebt. Hierfür ist eine mehrjährige berufspraktische Erfahrung (i. d. R. fünf Jahre) erforderlich, bevor die Prüfung zum Steuerfachwirt abgelegt werden kann.

Ist eine berufspraktische Erfahrung im bereits erlernten Ausbildungsberuf unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des weiteren Berufsabschlusses, so lässt die notwendige Berufstätigkeit den Charakter einer einheitlichen Berufsausbildung entfallen. Demnach stellen die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und die Weiterqualifizierung zum Steuerfachwirt keine Ausbildungseinheit dar (kein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der vorangegangenen Ausbildung).

Damit lässt sich Folgendes zusammenfassen:

- Setzt der zweite Ausbildungsabschnitt eine Berufstätigkeit voraus, liegt regelmäßig, mangels notwendigem engen Zusammenhang, keine einheitliche Erstausbildung vor.
- Das Gleiche gilt, wenn das Kind eine weitere Ausbildung erst nach einer zwischenzeitlichen Berufstätigkeit beginnt, die nicht der zeitlichen Überbrückung dient, weil es mit der weiterführenden Ausbildung früher hätte beginnen können. Wird somit eine Berufstätigkeit zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten aufgenommen, die nicht nur der zeitlichen Überbrückung bis zum Beginn der nächsten Ausbildung dient, können die einzelnen Ausbildungsabschnitte regelmäßig nicht mehr integrative Teile einer einheitlichen Ausbildung sein².

Praxishinweise

1. Einem Anspruch auf Kindergeld in der Zweitausbildung während der sich anschließenden Weiterqualifizierung zum Steuerfachwirt steht i. d. R. die Erwerbstätigkeit des Kindes mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von über 20 Arbeitsstunden entgegen (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG).
-
2. Damit gelten andere Grundsätze wie beim konsekutiven Masterstudium³.
3. Gegenwärtig ist gegen das besprochene Urteil noch kein Revisionsverfahren anhängig.

¹ FG Münster, Urteil v. 17.1.2018 3 K 2555/17 Kg, juris.

² BFH, Urteil v. 4.2.2016 III R 14/15, BStBl 2016 II S. 615.

³ BFH, Urteil v. 3.9.2015 VI R 9/15, BStBl 2016 II S. 166; BerP 2016 S. 20.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de